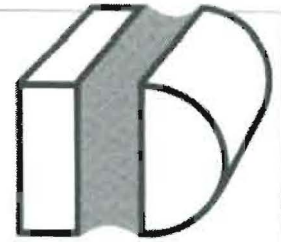


IVD-Merkblatt Nr. 2

Ausgabe März 1999



UNGÜLTIG

Dichtstoff-Charakterisierung

1 Zielsetzung

Zur Charakterisierung von Dichtstoffen werden in der Praxis häufig die Begriffe elastisch und plastisch sowie deren Kombination plastoelastisch und elastoplastisch verwendet, ohne daß bisher für diese Kurzcharakterisierungen z.B. in DIN 52 460 "Begriffe" eine Definition existiert. Da andererseits von vielen Dichtstoff-Anwendern eine praktische Notwendigkeit zur Kurzcharakterisierung von Dichtstoffen (z.B. für die Kartuschenbeschriftung) gesehen wird, schlägt der Technische Arbeitskreis des IVD für die obigen Begriffe einheitliche Definitionen vor. Dabei gingen die Mitglieder bei der Beratung von dem Leitgedanken aus, die Definition dieser Begriffe durch eine Verknüpfung des genormten Prüfverfahrens für das Rückstellvermögen mit der zur Zeit noch empirischen, durch langjährige praktische Erfahrung ermittelten "Zulässigen Gesamtverformung" (ZGV) zu erreichen. Unter der zulässigen Gesamtverformung (ZGV) versteht man den Verformungsbereich (Gesamtheit von Dehnung, Stauchung, Scherung), innerhalb dessen die Fugenabdichtung ihre Funktionsfähigkeit beibehält.

2 Definition der Begriffe

Zur Definition der Begriffe elastisch/plastisch bei der Beschreibung von Dichtstoffen soll das Rückstellvermögen nach DIN EN 27 389, Verfahren B herangezogen werden.

Die Prüfdehnung wird dabei in Abhängigkeit von der vom Dichtstoffhersteller in eigener Verantwortung angegebenen zulässigen Gesamtverformung (ZGV) wie folgt gewählt:

Zulässige Gesamtverformung (ZGV)	Prüfdehnung
25 %	100 %
20 %	80 %
15 %	60 %
10 %	50 %

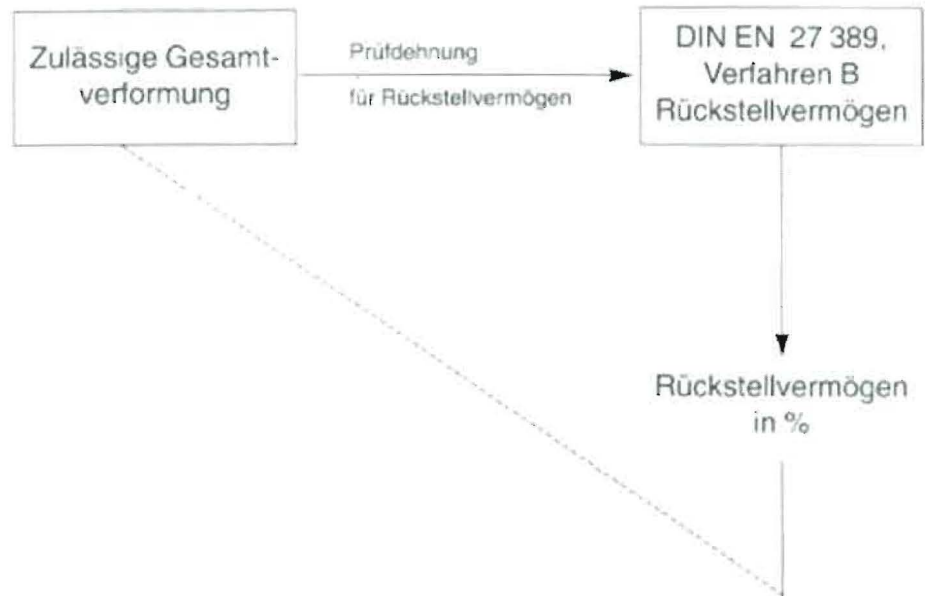
Die Methode darf nicht im Umkehrschluß zur Ermittlung und Festlegung der zulässigen Gesamtverformung (ZGV) verwendet werden.

Bei einer zulässigen Gesamtverformung (ZGV) unter 10 % ist eine vernünftige meßtechnische Erfassung des Rückstellvermögens nicht möglich. Solche Dichtstoffe können daher nach dieser Methode den obigen Begriffen nicht zugeordnet werden.

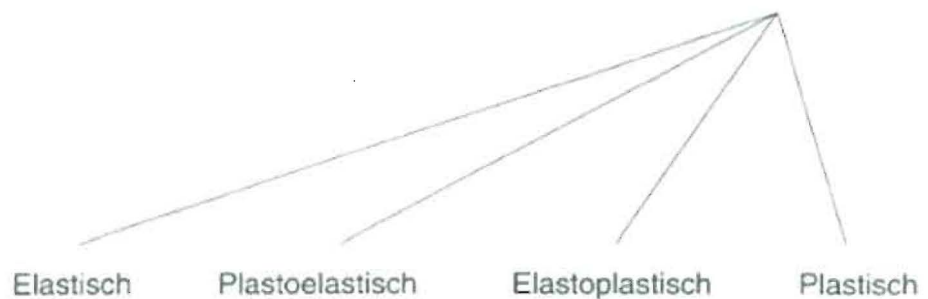
Rückstellvermögen in % gemessen aus der Prüfdehnung	Dichtstoff- charakterisierung
≥ 70	Elastisch
≥ 40 < 70	Plastoelastisch
≥ 20 < 40	Elastoplastisch
< 20	Plastisch

3 Zusammenfassung

Die oben beschriebene Methode erlaubt nach folgendem Schema eine Dichtstoff-Charakterisierung:



Dichtstoff-Charakterisierung



Beispiel für eine Produktaussage:

Wenn ein Dichtstoff unter Bezug auf das IVD-Merkblatt geprüft und mit einem der vorgegebenen Begriffe ausgelobt wird, dann muß auch die als Grundlage benutzte zulässige Gesamtverformung (ZGV) mit angegeben werden.

Beispiel: plastoelastisch, 20% zulässige Gesamtverformung (ZGV) oder
elastisch, 10% zulässige Gesamtverformung (ZGV)

UNGÜLTIG

Literaturhinweis:

UETAC-Richtlinie „Fugenabdichtungsmassen für den Hochbau“, Abschnitt 4.3

Praxishandbuch Dichtstoffe, 4. Auflage, S. 21-23

IVD-Merkblatt Nr.2

Schutzgebühr: DM 9,80 zzgl. MWSt., Bearbeitungs- und Versandkosten, Nachnahmegebühr.
Bezugsquelle: HS Public Relations Verlag und Werbung
Postfach 25 01 12, 40093 Düsseldorf

Herausgeber: Industrieverband Dichtstoffe e.V., Emmastraße 24, 40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 90 48 70, Telefax: 0211 / 90 48 6-35

© HS Public Relations GmbH

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Abdruckes, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung. Rechtliche Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden.

ART Nr. 05/11/98